



GEMEINDE GIEBENACH

Multimediantnetz (MMN) – Anschluss- und Abonnementsvertrag

zwischen der **Einwohnergemeinde Giebenach** vertreten durch den Gemeinderat

und Name:

Adresse:

als Eigentümer/in Strasse/Nr.:

der Liegenschaft Parzellen-
Nr.:

Anzahl Nutzungs-
einheiten:

vertreten durch Name:

Adresse:

Anschluss Die Gemeinde Giebenach schliesst im Auftrag des Eigentümers / der Eigentümerin die obgenannte Liegenschaft zu den auf der Rückseite dieses Vertrages aufgeführten Bedingungen an das MMN an.

Anschlussbeitrag CHF 250.-

Betriebsgebühr Ich wünsche einen definitiven Anschluss für Nutzungseinheit(en) mit bis zu vier Dosen, die nicht plombiert werden à CHF 12.50.- p.M. / Anschluss CHF
(exkl. Urheberrechtsentschädigung und MWSt.)

Zusätzliche Dosen (4 Dosen / Anschluss inkl.) ___ zus. Dosen zu je CHF 100.- CHF

Verrechnung Die Gebühren werden dem Eigentümer / der Eigentümerin in Rechnung gestellt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
Wird die Verrechnung an eine Verwaltung übertragen, ist dies mittels einer Vollmacht durch den Eigentümer / die Eigentümerin zu bestätigen.

Ort, Datum: Giebenach,

Ort, Datum:

Für den Gemeinderat

Der / die Eigentümer / in

Der Präsident

Die Verwalterin

Patrick Borer

Simone König



GEMEINDE GIEBENACH

Anschlussbedingungen

1. Das Multimedianeetz Giebenach (MMN) gewährleistet die Übertragung eines vielfältigen Angebotes an elektronischen Dienstleistungen wie Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie. In den monatlichen MMN-Gebühren inbegriffen sind die unverschlüsselten Radio- und Fernsehsender. Gegen Zusatzverträge können superschnelles Internet, Festnetztelefonie und PayTV bezogen werden. Es wird eine einwandfreie Übertragung der angebotenen Programme garantiert, soweit sie den Empfangsbedingungen am Antennenstandort entsprechen. Die MMN übernimmt jedoch keine Verantwortung für Störungen, die durch Netzausfall, Ausfälle der in- und ausländischen Sendeanlagen inklusive Zubringer von Dritten, Überreichweiten, Interferenzen oder Eingriffe durch Dritte entstehen können.
2. Als Trennpunkt zwischen dem Multimedianeetz und der internen Hausinstallation gilt die Signalübergabestelle, welche auch als Hausanschluss bezeichnet wird. Die Signalübergabestelle des MMN kann unmittelbar bei der Hauseinführung im Innern oder an der Aussenseite eines Gebäudes sein. Sie wird durch die Bauherrschaft des MMN, in Absprache mit dem Liegenschaftsbesitzer / der Liegenschaftsbesitzerin, bestimmt.
Es werden keine internen Hausverstärker benötigt, wenn die Anlage den MMN-Richtlinien für Hausinstallationen entspricht.
Erstellung und Unterhalt der internen Hausinstallation, gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers / der Liegenschaftsbesitzerin. Es wird empfohlen, die Arbeiten durch Firmen ausführen zu lassen, welche Erfahrung in der Planung und Ausführung von Multimedia-Anlagen haben.
3. Alle Reparaturen am MMN bis und mit der Signalübergabestelle werden durch das MMN auf eigene Rechnung ausgeführt. Die Reparaturen an der internen Hausinstallation gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers / der Liegenschaftsbesitzerin.
4. Der Liegenschaftsbesitzer / die Liegenschaftsbesitzerin erteilt dem MMN unentgeltlich das Durchleitungsrecht und, sofern nötig, die Bewilligung zur Platzierung von Verteiler- und Verstärkerkabinen auf seinem / ihrem Grundstück.
5. Das MMN erhebt folgende Anschlussbeiträge und Betriebsgebühren:
 - a) Anschlussbeiträge: gemäss MMN-Verordnung vom 01.01.2021 der Gemeinde Giebenach
 - b) Betriebsgebühren: z.Zt. CHF. 12.50.– pro Nutzungseinheit und Monat
 - c) weitere Gebühren wie z.B. Plombieren / Entplombieren unterstehen der MMN-VerordnungUrheberrechtsgebühr und Mehrwertsteuer werden den Betriebsgebühren zugeschlagen.
Alle Beiträge werden beim Liegenschaftsbesitzer / bei der Liegenschaftsbesitzerin oder dessen / deren Vertretung eingezogen.
Für die Mitbenutzung von Werkleitungsgräben für Hausanschlüsse besteht kein Entschädigungsanspruch seitens des Liegenschaftsbesitzers / der Liegenschaftsbesitzerin.
Anschlüsse ausserhalb der Ausbauzone des MMN Giebenach, sofern diese technisch möglich sind, werden nach separater Vereinbarung verrechnet.
Der Anschlussvertrag kann nach einem Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Signalzuführung unterbrochen.
6. Das MMN-Reglement und die MMN-Verordnung der Gemeinde Giebenach vom 1. Januar 2021 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.